

Sparte Fußball

Terminänderung und Spielverlegung nach § 28 SpO

Regelung bei Antrag auf Spielverlegung

1. Die Terminänderungen und Spielverlegungen können grundsätzlich nur von der Technischen Leiterin, den Technischen Leitern und von den Technischen Leiter der Regionen sowie Landesfußballwarten vorgenommen werden. Eigenmächtige Änderungen oder Verlegungen durch die Vereine selbst sind nicht erlaubt.
2. Die Terminänderungen und Spielverlegungen können von den unter Punkt 1 genannten zuständigen Mitarbeiter genehmigt werden, wenn
 - a) ein Verbandsinteresse (z.B. Auswahlmaßnahmen) vorliegt.
 - b) höhere Gewalt, Sicherheitsrisiken vorliegt.
 - c) ein Verein innerhalb der Frist den Antrag stellt (siehe Punkt 3).
3. Anträge zu Spielverlegungen sind in der Regel mindestens 6 Wochen vor dem Spieltag an die zuständigen Stellen schriftlich einzureichen.
4. Das entsprechende Formular „Antrag auf Spielverlegung“ ist zu verwenden.
5. Stellt ein Verein den Antrag auf Spielverlegung, so muss er stichhaltige Gründe vorweisen, die die Spielverlegung gerechtfertigen. Die Zustimmung des Gegners ist ebenfalls einzuholen.
6. Bei Abstellung von Auswahlspielern gemäß § 10 e der SpO ist die Zustimmung des Gegners nicht erforderlich.
7. Das ausgefüllte Formular ist an den zuständigen Stellen zu senden.
8. Die Entscheidung über den Antrag auf Spielverlegung obliegt letztlich den zuständigen Stellen, die Technische Leiterin, den Technischen Leitern und den Technischen Leiter der Regionen sowie Landesfußballwart.
9. Wird der Antrag abgelehnt, so ist das Spiel nach der ursprünglich festgesetzten Terminliste auszutragen.
10. Die Terminänderungen und Spielverlegungen heben eine vorher gegen einen Spieler verhängte Sperre nicht auf, ebenso wird diese nicht verringert. Maßgebend ist, es muss ein Spiel stattgefunden haben. Diese Regelung greift auch bei einer Spielabsage durch den Verein (§ 27 der SpO) und der spielfreien Tage nach der Terminliste.
11. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.